

Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 4. März 2016

26. Jahrgang | Nummer 3 | Woche 9



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Gebühren für die Bewirtschaftung und Werterhaltung der Friedhöfe im StadtgebietSeite 2
- Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der GrundsteuernSeite 2
- Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der HundesteuernSeite 3
- Lehrausbildung 2016 – Fachkraft für Abwassertechnik (m/w).....Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Gebühren für die Bewirtschaftung und Werterhaltung der Friedhöfe im Stadtgebiet

Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der z.Z. geltenden Fassung können für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleichen Gebühren für die Bewirtschaftung und Werterhaltung der Friedhöfe im Stadtgebiet wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Gebühren durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Hiermit werden auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Gebühren für die Bewirtschaftung und Werterhaltung der Friedhöfe im Stadtgebiet Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Ortsteile Altthymen, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde/GT Großmenow, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen. Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung, wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Gebührensatzung kann innerhalb eines Monats nach die-

ser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Anlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.

Philipp
Bürgermeister

Fürstenberg/Havel, den 10.12.2015

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuern

Gemäß § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 in der z.Z. geltenden Fassung kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Hiermit wird auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer für die Grundsteuerpflichtigen der Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Ortsteile Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Wider-

spruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung.

Philipp
Bürgermeister

Fürstenberg/Havel, den 10.12.2015

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer

Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der z.Z. geltenden Fassung kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Hiermit wird auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Hundesteuer für die Steuerpflichtigen der Stadt Fürstenberg/Havel und ihre Ortsteile Althymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelfort, Steinförde, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1,16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.



Philipp
Bürgermeister

Fürstenberg/Havel, den 10.12.2015

Lehrausbildung 2016

Die Stadt Fürstenberg/Havel bildet in ihrem Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet ab 01.09.2016 eine

Fachkraft für Abwassertechnik (m/w)

aus.
Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.

Neben der berufspraktischen Ausbildung in den Bereichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung des Eigenbetriebes führt das BUW Neubrandenburg die überbetriebliche Ausbildung durch. Vermittelt werden Kenntnisse u.a. der Maschinen- und Anlagentechnik sowie der Mess-, Steuer- und Regeltechnik in der Wasserwirtschaft.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und bei persönlicher Eignung wird eine Festeinstellung in Aussicht gestellt mit dem Einsatzschwerpunkt im Bereich Wasserversorgungstechnik (Wasserversorgungsnetz, Trinkwasserhausanschlüsse, Wasserwerke) sowie Vertretungs- und Bereitschaftsdienst im Bereich Abwassertechnik (Kanalnetz, Pumpwerke, Klärwerk).

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen erwarten wir bis zum **31. März 2016**.

Auskunft: Dr.-Ing. Ralf Lunkenheimer (Tel. 033093-61601)

Stadt Fürstenberg/Havel
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel